

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern

A. Problem

Kirchensteuerausfälle aufgrund der Gewerbesteueranrechnung, die im Steuersenkungsgesetz im Rahmen der Einkommensteuerermittlung vorgesehen ist, sollen ausgeglichen werden können. So sollen die Mindereinnahmen, die den Kirchen durch das Steuersenkungsgesetz entstehen, verringert werden können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, für die Ermittlung der kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage die im Steuersenkungsgesetz vorgesehene pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nicht anzuwenden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Maßnahme des Gesetzentwurfs schafft die Möglichkeit, dass die Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer im Entstehungsjahr um 565 Mio. DM geringer ausfallen können als bei einer Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	2
Inkrafttreten	3

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 51a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 35 ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nach Satz 1 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

(1) Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

(2) Auf die Festsetzung und Erhebung des Solidaritätszuschlags sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfasst, gilt dies für den Solidaritätszuschlag entsprechend.

(4) Die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für den Solidaritätszuschlag geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240

Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen den Solidaritätszuschlag kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich der Solidaritätszuschlag entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „Absätze 3 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„zur Berechnung der Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer sind abweichend von Absatz 2 nur die Kinderfreibeträge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen;“

dd) In Nummer 3 und 4 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in allen Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen wäre.

(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn in die Hinzurechnung nach § 38c Abs. 1 Satz 5 für die Steuerklassen I, II und III ein Kinderfreibetrag von 6 912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV ein Kinderfreibetrag von 3 456 Deutsche Mark für jedes Kind einbezogen wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 5 nicht in Betracht kommt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in den nach § 38c aufzustellenden Lohnsteuertabellen die Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit 0,5 bis 6 Kinderfreibeträgen gesondert auszuweisen. § 38c Abs. 1 Satz 6 gilt sinngemäß. Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Kirchensteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die durch Ländergesetze geregelte Kirchensteuer knüpft an die Einkommensteuerschuld an. Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, für die Ermittlung der kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage die im Steuersenkungsgesetz vorgesehene pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nicht anzuwenden. Dafür sprechen folgende Erwägungen:

Die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer im Rahmen der Einkommensteuerermittlung führt im Ergebnis dazu, dass die Unternehmen in der Regel keine Gewerbesteuerbelastung trifft. Diese Entlastung ist geboten, um eine Sonderbelastung für die gewerblichen Unternehmen im Ergebnis zu vermeiden.

Gesetzestechisch wird diese Entlastung aus Zweckmäßigkeitserwägungen im Rahmen der Einkommensteuerermittlung erreicht.

Die Kirchensteuer selbst führt nicht zu einer Sonderbelastung für gewerbliche Unternehmen. Dementsprechend sollte die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nicht mindern.

Die Änderung von § 51a EStG hat keine unmittelbare Wirkung auf die Kirchensteuern. Die Änderung von § 51a EStG schafft aber eine einheitliche Grundlage, auf die die Kirchensteuergesetze der Länder Bezug nehmen können. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Länder ihre Kirchensteuergesetze – sofern notwendig – entsprechend ändern.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In diesem Gesetzentwurf wird für Zuschlagsteuern durch die Änderung von § 51a EStG die Steuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer rückgängig gemacht.

Zu Artikel 2

Durch die Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird sichergestellt, dass die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag, der eine zusätzliche Ertragsbesteuerung darstellt, weiterhin an die Einkommensteuer anknüpft. Die Regelungen über die Festsetzung und Erhebung der Zu-

schlagsteuern werden zur besseren Verständlichkeit für den Rechtsanwender aus § 51a EStG in das Solidaritätszuschlaggesetz aufgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 SolZG.

Der neue Absatz 2 entspricht § 51a Abs. 1 EStG.

Der neue Absatz 3 entspricht § 51a Abs. 3 EStG.

Der neue Absatz 4 entspricht § 51a Abs. 4 EStG.

Der neue Absatz 5 entspricht § 51a Abs. 5 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung von zwei neuen Absätzen (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 2 (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe cc

Der neue Halbsatz entspricht dem bisherigen § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 2a (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 2a)

Der neue Absatz 2 entspricht § 51a Abs. 2 Satz 1 EStG und der neue Absatz 2a § 51a Abs. 2a EStG.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 5)

Es handelt sich um die Anwendungsregelung zu den Änderungen des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995.

Zu Artikel 3

Die Regelungen sollen zeitgleich mit der Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.